

SATZUNG

des „Diakonie Löbau-Zittau e.V.“

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Grundlagen	2
§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke:	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	5
§ 10 Vermögensanspruch	5
§ 11 Gesetzliche Vertretung des Vereins	5
§ 12 Der Vermögensfall	5
§ 13 Übergangsbestimmungen	6

Präambel

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonie Löbau-Zittau e. V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Löbau, Johannisstr. 14, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VReingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die:
 - Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung
 - Förderung der Hilfe für Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebene und Behinderte
 - Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagementsdurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt in Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

§ 3 Grundlagen

- (1) Der Verein arbeitet auf der Grundlage der biblischen Verkündigung. Er nimmt an dem verfassungsrechtlich garantierten autonomen Schutz der Kirchen teil, wie er im Grundgesetz festgelegt und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung an.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz des Diakonischen Werkes.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist vom Finanzamt Löbau als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann von natürlichen Personen jederzeit erklärt werden. Der Austritt juristischer Personen kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wird der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft. Nach 3 Jahren Ruhen der Mitgliedschaft gilt das Versäumnis als rückwirkende Austrittserklärung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt nach gegebener Gelegenheit der Stellungnahme durch das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 10 Tagen, unter Angabe der Form der Versammlung, der Tagesordnung und des Tagungsortes bzw. unter Angaben der technischen Spezifikationen in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderung ist der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied zu vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
 - b. die Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes;

- c. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 4;
 - g. die Änderungen der Satzung;
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Beschlussfassung zu f) erfordert eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu g) und h) eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen vor der Beschlussfassung der Prüfung durch den Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
- (6) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist von einem vom Vorstand benannten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen **und Richtlinien** der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen.
- (2) **Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.**
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre bestellt, und zwar in der Weise, dass die Mitglieder des Vorstandes **unmittelbar aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.**
- (4) **Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder der Geschäftsführung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau- Zittau gGmbH“ sein.**
- (5) Die Kirchenbezirkssynode **Löbau-Zittau** darf unter Beachtung des Abs. 2 zwei Vertreter als „geborene Mitglieder“ benennen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
- einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schatzmeister
 - einen Schriftführer
 - sind nur drei Vorstandsmitglieder im Amt, muss einer der Vorgenannten zugleich Schriftführer sein
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung eine Bestellung für den Rest der **Amtszeit** vornehmen.
- (8) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes als Präsenz- oder digitale Sitzung ein und leitet diese. Der Vorstand fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins dem Zweck (§ 2) und den Grundlagen (§ 3) entsprechend beratend und beschließend zu bearbeiten.
- (2) Der Vorsitzende ist der Vertreter für die Gesellschafterversammlung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“. Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der „Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH“ benennen.

§ 10 Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 11 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind zwei der unter § 8 Abs. 6 ausdrücklich benannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 12 Der Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Durch die Verschmelzungen des Diakonie Löbau e. V. und des Diakonie Zittau e. V. zum 01.01.2027 sind alle Mitglieder der Ursprungsvereine Mitglieder des Diakonie Löbau-Zittau e. V.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen des Diakonie Löbau e. V. sowie Zittau e. V. am 29.04.2026 gemeinsam beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

.....
Versammlungsleiter Löbau e. V.

.....
Protokollführer

.....
Versammlungsleiter Zittau e. V.

.....
Protokollführer

ENTWURF